



Statuten Verein Bergquelle

Version vom 14.06.2024

Der Verzicht auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und männlichen Schreibweise für Personen erfolgt aus Gründen des ungehinderten Leseflusses und der Übersichtlichkeit.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Bergquelle» besteht seit dem 06.11.1989 ein Verein gemäss Art. 60–79 ZGB mit Sitz im Simmental oder Saanenland. Er ist konfessionell und politisch neutral.

Art. 2 Zweck

Der Verein erfüllt sozialpädagogische, pflegerische sowie arbeits- und gesellschafts-integrative Aufgaben für Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf.

Der Verein stellt als Non-Profit-Organisation Angebote in den Bereichen Wohnen, Freizeit und Arbeiten zur Verfügung. Um den Zweck des Vereins zu erfüllen, kann er Liegenschaften kaufen, verkaufen, mieten und vermieten sowie verwalten.

Der Verein kann mit Institutionen ähnlicher Ausrichtung zusammenarbeiten.

Art. 3 Aufnahme

Für die Aufnahme haben Personen mit besonderem Unterstützungsbedarf mit Wohnsitz im Simmental oder im Saanenland Vorrang. Verbleibende freie Plätze können von Personen mit anderem Wohnsitz belegt werden.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Beginn

Als Mitglieder können dem Verein beitreten:

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts

Der Beitritt wird mit dem Einsenden des unterzeichneten Beitrittsformular beantragt. Über die Aufnahme entscheidet abschliessend der Vorstand.

Art. 5 Beendigung

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und kann jederzeit erfolgen. Im Kalenderjahr des Austritts ist der gesamte Mitgliederbeitrag geschuldet.

Die Mitgliedschaft verliert durch Ausschluss insbesondere, wer in zwei aufeinanderfolgenden Jahren den Mitgliederbeitrag nicht entrichtet.

Art. 6 Daten- und Persönlichkeitsschutz

Mit ihrem Beitritt ermächtigen die Mitglieder den Verein, die notwendigen Daten zu erheben und diese im Rahmen des Vereinszwecks und gemäss den Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung zu bearbeiten. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Name und Adresse der Mitglieder dürfen Dritten bekannt gegeben werden, sofern das Mitglied dies nicht verbietet.

III. Organe des Vereins

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

A. Vereinsversammlung

Art. 8 Einladung und Durchführung

Die ordentliche Vereinsversammlung wird in der Regel alljährlich im ersten Halbjahr durchgeführt und durch den Vorstand einberufen. Ausserordentliche Versammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder der Vereinsversammlung statt oder wenn 1/5 der Mitglieder es verlangt.

Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder. Die Einladung kann auch in elektronischer Form erfolgen.

Anträge für Traktanden von Vereinsmitgliedern sind mindestens zwei Monate vor der Vereinsversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Über nicht traktandierte Geschäfte können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung.

Auf Beschluss des Vorstands kann die Vereinsversammlung auf dem Zirkulationsweg oder virtuell durchgeführt werden.

Art. 9 Beschlüsse

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig. Sie vollzieht Wahlen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Sachgeschäften entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, vorbehalten bleiben abweichende gesetzliche Vorschriften oder Statutenbestimmungen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung nicht etwas anderes beschliesst.

Art. 10 Befugnisse

Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Revisionsstelle
- c) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung unter Kenntnisnahme des Revisionsberichts
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge
- g) Rechtsgeschäfte über Grundstücke und beschränkte dingliche Rechte, wenn der Wert über CHF 75 000 liegt
- h) anderweitige Anschaffungen im Wert von über CHF 100 000
- i) Abänderung der Statuten und Auflösung des Vereins
- j) Anpassung der Rechtsform

B. Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung und Konstituierung

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Bei der Zusammensetzung ist auf die Persönlichkeits-, Fach-, Führungs- und Sozialkompetenz zu achten. Eine angemessene

Vertretung aus dem Saanenland und Simmental soll gewährleistet sein. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für 4 Jahre. Die Zugehörigkeit zum Vorstand ist auf insgesamt 12 Jahre beschränkt. Eine Verlängerung ist zulässig, wenn ihr mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Der Präsident, Vizepräsident und die für die Finanzen bezeichnete Person zeichnen für den Verein kollektiv zu zweien.

Art. 12 Vorstandssitzungen

Der Vorstand als strategisches Organ versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Zur Fassung gültiger Beschlüsse entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Der Geschäftsleiter nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Der Vorstand kann Geschäfte auf dem Zirkularweg erledigen, sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Stillschweigen wird als Zustimmung gewertet.

Art. 13 Der Vorstand hat folgende Pflichten und Befugnisse:

Der Vorstand ist grundsätzlich für alle Geschäfte zuständig, die nicht aufgrund von Gesetz und Statuten der Zuständigkeit der Vereinsversammlung obliegen, namentlich:

- a) Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- b) Ausarbeitung und Genehmigung eines Leitbildes für den Verein
- c) Festlegen der strategischen Ausrichtung des Betriebs
- d) Umfassende Betriebsaufsicht
- e) Anstellung und Entlassung des Geschäftsleiters
- f) Vorbereitung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zu Händen der Vereinsversammlung
- g) Beschlussfassung über Anschaffungen aller Art bis maximal CHF 100 000
- h) Beschlussfassung Rechtsgeschäfte über Grundstücke und beschränkte dingliche Rechte bis zu CHF 75 000 im Einzelfall
- i) Erlass der organisationsrechtlichen Grundlagen und von weiteren Reglementen
- j) Regelung der Zeichnungsberechtigungen
- k) Festlegung des Vereinssitzes
- l) Kreditaufnahme
- m) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Art. 14 Entschädigung Vorstand

Entschädigung gemäss Finanzreglement

C. Revisionsstelle

Art. 15 Revisionsstelle

Eine unabhängige und fachlich kompetente Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und allfälligen Vorgaben von Leistungsvertragspartnern.

Sie wird für jeweils ein Jahr gewählt. Sie erstattet der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag auf Erteilung der Décharge gegenüber dem Vorstand .

IV. Finanzielles

Art. 16 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Subventionen
- b) Mitglieder- und Gönnerbeiträgen
- c) Erträgen aus Produktion und Dienstleistungen
- d) Vermögenserträgen
- e) Spenden und Legaten
- f) Mieterträgen

Art. 17 Verwendung der Mittel

Der Verein hat gemeinnützigen Charakter. Seine Mittel werden ausschliesslich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

Art. 18 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen.

Art. 19 Geschäftsjahr

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 20 Auflösung des Vereins

Für den Auflösungsbeschluss durch die Vereinsversammlung ist ein qualifiziertes Mehr von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 21 Verwendung Mittel aus der Liquidation

Im Falle einer Auflösung wird das Liquidationsergebnis einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art. 22 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden durch die Vereinsversammlung vom 13.06.2024 angenommen und ersetzen die Statuten vom 15.06.2023

Sie treten am 01.07.2024 in Kraft.

Namens des Vereins:

Präsidentin



sig. Beatrice Zeller

Vizepräsident



sig. Adrian Di Camillo

Sitz des Vereins:
Verein Bergquelle
Kirchstrasse 7
3780 Gstaad

Geschäftsadresse:
Bergquelle
Karl Haueter-Strasse 2
3770 Zweisimmen

www.bergquelle.ch
Spendenkonto
SB Saanen Bank AG, 3792 Saanen
IBAN CH42 0634 2016 1210 1130 3